



MUSTERSCHREIBEN

Anfrage zur Öffnung von Tagespflegeeinrichtungen in Thüringen

Sehr

die Gesamtsituation in dieser Corona-Pandemie ist für uns alle eine große Herausforderung und die Maßnahmen zur Pandemiebewältigung stellen uns vor vollkommen neue Aufgaben. Die besondere Sorge gilt in diesen Zeiten unseren älteren und pflegebedürftigen Menschen, die zu den am meisten gefährdeten Personen gehören. Die Lage ist weiterhin sehr ernst: Die Infektionszahlen liegen in Thüringen immer noch deutlich über dem Bundesdurchschnitt. In den Krankenhäusern und in den Pflegeheimen erreichen wir die Grenzen unserer Möglichkeiten. Zeitgleich ist eine Entspannung der Situation durch eine Impfmunität auf absehbare Zeit noch nicht zu erwarten. Zusätzlich stellt die rapide Ausbreitung von Virusmutationen eine Gefahr dar und erfordert zwingend vorsorgliches Handeln.

Dem gegenüber steht das berechtigte Interesse von berufstätigen pflegenden Angehörigen, trotz der Sorgearbeit für ihre pflegebedürftigen Angehörigen ihrer Berufstätigkeit nachgehen zu können. Darüber hinaus kann die langfristige Übernahme einer Pflegesituation im häuslichen Umfeld zu schwierigen persönlichen Herausforderungen führen.

In Anbetracht der zunehmenden Impfungen, der Testpflichten und dem Tragen einer Gesichtsmaske erscheint die Öffnung unter Berücksichtigung der Inzidenzwerte vertretbar. Vor allem mit dem durch die Impfung erreichten Schutzstatus, können wir hoffentlich bald den Arbeits- und Lebensalltag in den Einrichtungen der Tagespflege wiederherstellen.

Mit in Kraft treten der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen und schrittweisen weiteren Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) vom 31. März 2021 wird daher **die Öffnung der Tagespflegeeinrichtungen** geregelt.



Thüringer Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie
Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt

www.thueringer-sozialministerium.de

E-Mail-Adressen dienen im TMASGFF nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Die Datenschutzinformation des TMASGFF können Sie unter <http://www.thueringen.de/th7/tmasgff/datenschutz/> abrufen. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Gemäß § 30 Absatz 9 sind „Tagespflegeeinrichtungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch zu schließen oder geschlossen zu halten, wenn im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem sich die Tagespflegeeinrichtung befindet, die Sieben-Tage-Inzidenz in den vorangegangenen drei Tagen, beginnend mit dem 29. März 2021, über dem Wert von 200 liegt. Ab der Überschreitung des Wertes der Sieben-Tage-Inzidenz nach Satz 1 von 150 wird die Schließung der Tagespflegeeinrichtung empfohlen. Die Schließung kann frühestens beendet werden, wenn der Wert der Sieben-Tage-Inzidenz an mindestens sieben Tagen hintereinander ununterbrochen den Wert von 200 wieder unterschreitet. Das für Pflege und Gesundheit zuständige Ministerium veröffentlicht auf seiner Internetseite tagaktuell, welche Landkreise und kreisfreien Städte den Inzidenzwert nach Satz 1 überschreiten. Für die betreuten Personen in der Tagespflegeeinrichtung gilt die Vorgabe nach Absatz 5 entsprechend. Die Tagespflegeeinrichtungen können bei Vorliegen der Öffnungsvoraussetzungen den Übergangszeitraum vom 1. April 2021 bis zum Ablauf des 18. April 2021 zur Vorbereitung des Einrichtungsbetriebs nutzen, um spätestens ab dem 19. April 2021 für Gäste zu öffnen.“

Eine Schließung ab einem Inzidenzwert von 200 über drei Tage ermöglicht den Trägern und Angehörigen der Tagespflegegäste eine Vorbereitungs- und Reaktionsmöglichkeit auf eine Schließung der Tagespflegeeinrichtungen.

Der Beginn der Prüfung der 7-Tage- Inzidenz ab dem 29. März 2021 ermöglicht den Einrichtungsträgern eine Vorbereitungszeit zur Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Öffnung ab dem 1. April 2021 oder eine Schließung vorliegen.

Zudem wird durch eine Übergangsvorschrift eine Vorbereitungszeit und Anpassung von Schutzkonzepten etc. und ggf. Abstimmungen mit den zuständigen Gesundheitsbehörden für den Fall einer Öffnung gegeben. Mit Blick auf die Osterfeiertage wurde diese vom 1. April 2021 bis zum 18. April 2021 eingeräumt.

Hierbei ist zu beachten, dass die Tagespflegeeinrichtungen, die konzeptionell eng mit einer stationären Einrichtung nach § 2 ThürWTG oder nicht selbstorganisierten ambulant betreuten Wohnformen nach § 3 Abs. 2 ThürWTG verbunden sind und somit ausschließlich deren Bewohner betreuen, von einer Schließung ab dem Inzidenzwert von 200 ausgenommen sind. Hier gilt § 30 Abs. 10 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO.

Dies hat den Grund, dass in verbundenen Tagespflegeeinrichtungen der zu betreuende Personenkreis nicht wechselt, da nur Bewohner der im Verbund stehenden stationären Einrichtung betreut werden. Im Gegensatz zu nicht im

Verbund stehenden Tagespflegeeinrichtungen müssen die Tagespflegegäste nicht täglich zu der Einrichtung hin- und zurücktransportiert werden.

Des Weiteren sind für die Inbetriebnahme der Tagespflegeeinrichtungen folgende Regelungen in § 30 der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO maßgeblich:

Nach Absatz 1 sind die erforderlichen Schutzvorschriften sowie Hygieneunterweisungen in einem einrichtungsbezogenem Besuchs- und Infektionsschutzkonzept festzulegen. Das Besuchs- und Infektionsschutzkonzept ist nach Erstellung und bei jeder Änderung dem jeweils zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen.

Auch für Tagespflegeeinrichtungen gelten die in § 30 der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO festgelegten Regelungen für Besuche, sollten Besuche nach dem einrichtungsindividuellen Besuchs- und Infektionskonzept der Tagespflegeeinrichtung vorgesehen sein.

Beschäftigte der Tagespflegeeinrichtungen sind verpflichtet, Atemschutzmasken nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 (FFP-2-Masken) bei der Ausübung der Pflege und Betreuung im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, im Übrigen qualifizierte Gesichtsmasken zu verwenden.

Beschäftigte der Tagespflegeeinrichtungen sind weiterhin verpflichtet, sich mindestens an drei nicht aufeinander folgenden Tagen pro Woche, in der der jeweilige Beschäftigte zum Dienst eingeteilt ist, auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 testen zu lassen.

Personen, die planbar aus beruflichen Gründen die Tagespflegeeinrichtung betreten, darf der Zutritt nur nach einer erfolgten Testung mittels eines Antigenschnelltests mit negativem Testergebnis gewährt werden.

Den Verordnungstext können Sie auf unserer Homepage, unter <https://www.tmasqff.de/covid-19/rechtsgrundlage> nachlesen.

Ausgangspunkt aller getroffenen und zukünftigen Maßnahmen in Einrichtungen der Tagespflege war und ist der Schutz der Gäste und Beschäftigten.

In diesem Sinne wünsche Ihnen alles Gute und bleiben Sie gesund.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag